

BESCHLUSS

- öffentlich -

GB.OB/150/2018

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragender	Amt / Geschäftszeichen
Geschäftsführer Städt. Werke Winfried Klinger	Bürgermeister- und Presseamt / BMPA / J.R.

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert

**Stadtwerkekonzern, Jahresberichte 2017;
Gesellschafterversammlung Städtische Werke Schwabach GmbH;
Gesellschafterversammlung Stadtdienste Schwabach GmbH**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.07.2018	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.07.2018	öffentlich	Beschluss

Mit Debatte - einstimmig - Anwesend: 36

Der Oberbürgermeister der Stadt Schwabach wird bevollmächtigt, folgende Erklärungen – übereinstimmend mit den Empfehlungen der Aufsichtsräte – abzugeben:

1. In der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Schwabach GmbH:

- a) Der Jahresüberschuss beträgt 433.031,76 €.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 433.031,76 € wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die Gewinnrücklage und Weitergabe dieses Betrages zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Tochtergesellschaft Stadtwerke Schwabach GmbH		110.103,00 €
Ausschüttung an die Gesellschafterin Auszahlung nach KapEST und SolZ	237.756,30 €	322.928,76 €

- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden entlastet.
- c) Die Mitglieder der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften Stadtwerke Schwabach GmbH, Stadtverkehr Schwabach GmbH, Stadtbäder Schwabach GmbH und Stadtdienste Schwabach GmbH werden entlastet.

**2. In der Gesellschafterversammlung der Stadtdienste Schwabach GmbH –
betreffend die Minderheitsbeteiligung der Stadt Schwabach mit 5,1 %:**

a) Der Jahresüberschuss beträgt 0 €.

Der Bilanzgewinn/ -verlust beträgt 0 €.

b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entlastet.

.....
Vorsitzender

Zu Ziff. 1 b) und 1 c) sowie zu Ziff. 2 b) haben sich die Mitglieder der Aufsichtsräte Herr Heiner Hack, Frau Rosa Stengel, Herr Stefan Kosmann, Herr Dr. Gerhard Brunner, Herr Thomas Mantarlis, Herr Martin Sauer, Herr Dr. Roland Oeser und Herr Dr. Thomas Donhauser an der Abstimmung nicht beteiligt (Art. 49 GO).